

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.	Allgemeines	2
1.1	Vertrag	2
1.2	Ausweispflicht	2
1.3	Ausweis und Kontrollsystem	2
1.4	Fahrkarten	2
1.5	Definitionen Alterskategorien, Gruppen und Familien	2
1.5.1	Alterskategorien	2
1.5.2	Familien	3
1.5.3	Gruppen	3
1.6	Leistungen	3
1.7	Gültigkeit der Tages-/Stundenkarten und Abonnemente	3
1.8	Transport	3
1.9	Gültigkeit Öffentlicher Verkehr (ÖV)	4
2.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
2.1	Preise	4
2.2	Zahlungen	4
2.3	Stornierungen	5
2.4	Preis- und Leistungsänderungen	5
2.5	Währungen	5
3.	Tickets	5
3.1	Rückvergütungen	5
3.1.1	Jahres- und Saisonabonnemente	5
3.1.2	Linear gültige Mehrtagespässe	6
3.1.3	Wahlweise gültige Mehrtagespässe	6
3.2	Verlust	6
3.3	Missbrauch	6
3.4	Fehlverhalten des Käufers	6
3.5	Verbund-Tickets	7
4.	Mietgegenstände	7
5.	Gruppen-/Kundenanlässe	7
6.	Gütertransport	7
7.	Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt	7
8.	Kosten für Rettungseinsätze	8
9.	Variantenfahren / Wild- und Waldschutz-Zonen	8
10.	Beanstandungen, Haftung	8
11.	Versicherung	9
12.	Kundendaten	9
13.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle kostenpflichtigen oder kostenlosen Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet), welche die Arosa Bergbahnen AG (ABB) und/oder die Lenzerheide Bergbahnen AG (LBB) und/oder die Urden AG (gemeinsam ABB / LBB) und/oder die Pradaschier AG Top erbringen (nachfolgend „Bergbahnen“ genannt). Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter Dienstleistungen jeweilige besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen wird die Geltung dieser AGB anerkannt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei den Bergbahnen oder auf arosabergbahnen.ch und lenzerheide.com bezogen werden.

1.1 Vertrag

Der Vertrag mit den Bergbahnen kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

1.2 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen der Mitarbeitenden der Bergbahnen sowie autorisiertem Kontrollpersonal mit einem amtlichen Ausweis sowie gegebenenfalls Studenten-/Auszubildenden-/IV-Ausweis auszuweisen. Barcode, KeyCard, Kaufbestätigung aus dem Internet (Online-Ticket-Shop) oder Verkaufsquittung müssen vorgelegt werden können.

1.3 Ausweis und Kontrollsystem

Der Zutritt zu den Anlagen erfolgt über KeyCard, SwissPass, beladbare Einwegkarten oder Barcode-Steckkarten. Die Bergbahnen entscheiden, welche Karten bei den jeweiligen Tickets zum Einsatz kommen.

Die KeyCard ermöglicht den Kunden den berührungslosen Zutritt zu allen im jeweiligen Ticket inkludierten Transportanlagen im Schneesport- und Sommererlebnisgebiet Arosa Lenzerheide. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist bei allen Hauptverkaufsstellen gegen eine Depotgebühr von CHF 5.00 erhältlich. Defekte KeyCards werden nach Art. 3.1 der AGB ersetzt.

Die Barcode-Steckkarten und die beladbaren Einwegkarten sind ohne Depot.

1.4 Fahrkarten

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Schneesportpässe ab 3 Tagen werden mit einem Foto; Tageswahlpässe, Saison- und Jahreskarten werden zusätzlich auf den Namen ausgestellt.

1.5 Definitionen Alterskategorien, Gruppen und Familien

1.5.1 Alterskategorien

Winter	Beschreibung
Kleinkinder	bis und mit 5 Jahre
Kinder	ab 6. Geburtstag bis und mit 12 Jahre
Jugendliche	ab 13. Geburtstag bis und mit 17 Jahre
Lehrlinge/Studenten	bis max. 26 Jahre gegen Vorweisung eines gültigen Studenten-, Auszubildenden- oder Schülersausweises mit Foto und Gültigkeitsdatum
Erwachsene	ab 18. Geburtstag bis und mit 64 Jahre
Senioren	ab 65. Geburtstag

Sommer	Beschreibung
Kleinkinder	bis und mit 5 Jahre
Kinder	ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahre
Erwachsene	ab 16. Geburtstag bis und mit 64 Jahre

Für einzelne Angebote sind Abweichungen von diesen Altersgruppen möglich.

1.5.2 Familien

Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind/Jugendlichen bis und mit 17 Jahre. Als Nachweis für den Bezug von Jahres- und Saisonkarten ist eine von der Wohnsitzgemeinde abgestempelte Wohnsitzbescheinigung vorzuweisen. Für übrige Familienangebote kann der Nachweis mit anderen geeigneten Ausweisen erfolgen.

1.5.3 Gruppen

Als Gruppe gilt, wer gleichzeitig mindestens 15 Gäste desselben Geltungsbereiches, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gekauft werden (unabhängig der Personengruppe jedoch ohne Kleinkinder). Als Gruppe werden Vereine, Firmen oder Clubs anerkannt, welche mindestens 3 Tage im Voraus die Gruppe anmelden. Die Ausgabe der Karten erfolgt nur an den/die Gruppenleiter/in gegen Vorweisung eines Ausweises, Unterschrift und Adressangabe.

1.6 Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen in den Bergbahn-Tarifprospekten, bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.7 Gültigkeit der Tages-/Stundenkarten und Abonnemente

Die Tages-/Stundenkarten und Abonnemente sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig. Für Abend- und Morgen-Veranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen.

Das Jahresabo ist jeweils ab Kaufdatum bis zum Ende der Wintersaison gültig (Sommer- und Wintersaison).

Punktekarten sind während 2 Wintersaisons gültig.

Alle anderen Tickets sind nur während einer Saison gültig.

1.8 Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichten sich die Bergbahnen zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen AGB. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierter und markierter Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege im Schneesportgebiet.

Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen und die Schutzbestimmungen über Wildschutz- und Wildruhezonen nicht verletzt werden. Es gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

- Airboards und dergleichen werden auf unseren Anlagen im Gebiet Arosa auf der 1. Sektion der Luftseilbahn Arosa-Weisshorn und Gondelbahn Kulm transportiert. Die Geräte sind auf unseren Pisten- und Schlittelwegen mit Ausnahme der Schlittelwege in Arosa, nicht zugelassen.
- Fahrräder werden im Winter nur mit der Gondelbahn Rothorn 1 transportiert.

Im gesamten Wintersportgebiet Arosa Lenzerheide ist die Ausübung des Speedflyings verboten. Personen, welche trotz Verbot diesen Sport im Wintersportgebiet ausüben, werden die Tickets ohne Entschädigung abgenommen. Allfällige Ausnahmen müssen schriftlich bei den Geschäftsleitungen der Bergbahnen angefragt werden. Gleitschirme dürfen nur von den markierten Startplätzen fliegen. Der Transport von Personen mit Gleitschirmen kann auf Anlagen, welche nicht zu einem solchen Startplatz führen, verweigert werden.

1.9 Gültigkeit Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Die Bergbahnen konnten mit den ÖV-Partnern, RhB und PostAuto Graubünden, eine Vereinbarung aushandeln, welche allen Inhabern von mindestens einer Nachmittagskarte ermöglicht, das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Bereich Chur-Arosa (RhB, 2. Klasse) und Chur-Lenzerheide-Tiefencastel in Ausübung des alpinen Wintersportes (Skifahren, Snowboarden, Schlitteln und Winterwandern) bei Vorweisen des gültigen Tickets zu nutzen. Die Bergbahnkarte ist nicht gültig für Fahrten, welche nicht im Zusammenhang mit der Benutzung der Bergbahnen sind, wie zur Arbeit, Schule, Einkauf, Schlittschuhlaufen oder Langlaufen. Eine detaillierte Aufstellung der Handhabung kann bei allen ÖV-Partnern bezogen werden und ist unter arosalenzerheide.ch abrufbar.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden pro Saison im Internet und auf Tariflisten/Prospekten veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar (Ausnahme: Punktekarte, Jungfamilienpass). Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Tageswahlalos, bei welchen der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selber über die Nutzung entscheidet. Die wählbaren Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen auf arosalenzerheide.ch.

2.2 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den Bergbahnen schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsfeld angegebenen Fälligkeitsdatum. Die Bergbahnen sind bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, sind die Bergbahnen berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die Bergbahnen behalten sich vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise Anzahlungen zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder vollständige Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den Bergbahnen.

2.3 Stornierungen

Wird ein Anlass seitens des Kunden storniert, fallen nachfolgende Gebühren an:

- Bei Stornierungen von Anlässen und Reservationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 verrechnet.
- Bis 4 Wochen vor der Durchführung werden 20% des Offert-Betrages in Rechnung gestellt.
- Bis 2 Wochen vor der Durchführung werden 50% des Offert-Betrages in Rechnung gestellt.
- Erfolgt die Stornierung weniger als 2 Wochen vor der Durchführung, wird der volle Betrag verrechnet.

Nicht unter diese Regelung fallen Bestellungen von Schneesport-Tickets für Gruppen ohne weitere Leistungen.

2.4 Preis- und Leistungsänderungen

Die Bergbahnen behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

2.5 Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken (CHF). Die Euro-Umrechnung erfolgt zum jeweiligen von den Bergbahnen definierten Tageskurs. Allfällige Beispiele in Prospekten entsprechen dem Kurs zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Das Wechselgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3. Tickets

3.1 Rückvergütungen

Sneesportpässe ab 2 Tagen sowie Saison- und Jahresabonnemente werden bei Krankheit/Unfall gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet. Der Rückerstattungsanspruch für Sneesportpässe ab 2 Tagen läuft am Ende der jeweiligen Saison ab. Nach Ende der Saison können keinerlei Rückerstattungen mehr erfolgen. Falls die Sneesportpässe oder Abonnemente nach der Hinterlegung bzw. während der Krankheit/Unfall nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung ebenfalls.

Für Familienkarten werden nur Rückerstattungen gewährt, soweit auch im Vergleich zu einem Kauf ohne Familienangebot eine Rückvergütung resultieren würde.

Tickets bzw. Datenträger, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren (z.B. KeyCard mit defektem Chip), werden gegen Rückgabe kostenlos ersetzt. Tickets, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind, werden gegen den Kauf einer neuen Datenträgerkarte für CHF 5.00 ersetzt.

Folgende Rückerstattungs-Berechnungen werden angewendet:

3.1.1 Jahres- und Saisonabonnemente

Für Saison- und Jahresabonnemente berechnen wir anhand der ab Kaufdatum verbleibenden üblichen Betriebstage pro Jahr und der Krankheits-/Unfalltage die jeweilige Rückerstattung. Dabei werden die Tage der Wintersaison mit dem Faktor 3 und die Tage der Sommersaison mit dem Faktor 1 gewichtet. Bei Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Abos automatisch. Ein Unterbruch infolge Unfall/Krankheit ist nicht möglich. Ab 40 Tagen vor Saisonende ist keine Rückerstattung mehr möglich.

3.1.2 Linear gültige Mehrtagespässe

Pro gefahrenem Tag wird der reguläre Tagespass-, resp. Mehrtagespasspreis angewendet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Rückerstattungsbetrag.

3.1.3 Wahlweise gültige Mehrtagespässe

Die gefahrenen Tage werden zum normalen Tagerarif berechnet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Rückerstattungsbetrag.

3.2 Verlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Im Regelfall werden neben dem Kartenpreis von CHF 5.00 keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

3.3 Missbrauch

Die Mitarbeitenden der Bergbahnen sowie autorisiertes Kontrollpersonal sind jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung hin, hat sich der Ticketinhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen.

Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Gleichzeitig werden folgende Umtriebskosten erhoben:

Einzelfahrten bis Tageskarten	CHF 150.00
Mehrtageskarten bis 4 Tage	CHF 250.00
Mehrtageskarten ab 5 Tage sowie Saison- und Jahreskarten	CHF 500.00
Nutzung der Anlagen ohne Ticket	CHF 500.00

Zusätzlich ist der Tageskartenpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall wird der Fahrausweis eingezogen, die Daten werden gelöscht und es wird Strafanzeige erstattet.

3.4 Fehlverhalten des Käufers

Verstösst der Ticketkäufer gegen Nutzungsbestimmungen können die Bergbahnen ihm das Ticket entschädigungslos entziehen sowie den Transport verweigern; insbesondere bei Verstössen gegen folgende Bestimmungen:

- Anordnungen der Bahnmitarbeitenden
- Sperrungen von Pisten, Wander-, Schlittel- oder Bike-Wegen
- FIS-Regeln
- Regeln zur Trail-Toleranz
- Rücksichtsloses Verhalten
- Trunkenheit oder Drogenmissbrauch

Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen, Skipisten und Schlittelwegen vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden.

Wer Anlagen und Einrichtungen der Bergbahnen beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumgänglich zu übernehmen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Menschen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, sind die Bergbahnen berechtigt, den fehlbaren Kunden polizeilich zu verzeigen.

3.5 **Verbund-Tickets**

Bei Abonnements oder Tickets aus Verbänden (z.B. SnowPass Graubünden, GravityCard) gehen die jeweiligen Bestimmungen den Regelungen dieser AGB vor.

4. **Mietgegenstände**

Die Miete von Sport- und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierten Mietverträgen und den darin enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Die Miete von Aufbewahrungsdepots beinhaltet die Nutzung der Einrichtungen zur Aufbewahrung von Wintersportgeräten. Die Bergbahnen können für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen nicht haftbar gemacht werden.

Die AGB sind dabei immer integrierender Bestandteil solcher mit den Bergbahnen abgeschlossenen Mietverträge.

5. **Gruppen-/Kundenanlässe**

Die Bergbahnen bieten Gruppen- resp. Kundenanlässe an. Als Grundlage der Rechtsbeziehung dient die Reservations-/Auftragsbestätigung. Reservationen werden schriftlich bestätigt. Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig.

Bis spätestens 72 Stunden vor der Veranstaltung ist die Personenanzahl definitiv zu bestätigen. Weicht die Personenanzahl nach unten ab, werden alle angemeldeten Personen verrechnet, weicht die effektive Personenanzahl nach oben ab, so wird die definitive Anzahl Personen verrechnet. Bei einer Mehranzahl von über 10% der angemeldeten Personen sind Warenmenge und Zeitablauf nicht mehr gewährleistet.

Sämtliche Speisen und Getränke werden von den Bergbahnen bzw. deren Pächter bezogen. Es ist nicht möglich, in den Räumlichkeiten (in- und outdoor) der Bergbahnen mitgebrachte Waren oder solche anderer Anbieter auszugeben (ausser in speziell gekennzeichneten Picknick-Räumen).

Haben die Bergbahnen begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens gefährdet, ist sie berechtigt, die Reservationsvereinbarungen jederzeit entschädigungslos aufzulösen.

Sollte ein Kundenanlass aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Sturm, Lawinengefahr) nicht durchgeführt werden können, sind die Bergbahnen um eine Alternative besorgt.

Bei Stornierungen durch den Kunden gelten die Angaben gemäss Artikel 2.3.

6. **Gütertransport**

Bei Gütertransporten sind Waren durch den Kunden derart zu verpacken bzw. das Gebinde hat so zu sein, dass es den üblichen Standards entspricht (Euro-Palette). Fragile Güter sind derart einzupacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können (Empfehlung: Transportkoffer). Die Bergbahnen lehnen jede Haftung ab, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Die Anweisungen des Bahn- bzw. Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

7. **Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt**

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage kann der Bergbahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingtem, reduziertem Bahnbetrieb ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung

von Bergbahntickets. Bei Betriebsstörungen aufgrund eines technischen Defektes in grösserem Umfang entscheidet die Geschäftsleitung über allfällige Rückerstattungen und einer Beteiligung an allfälligen Folgekosten.

8. Kosten für Rettungseinsätze

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen und der Präparierten und Kontrollierten Pisten im Wintersportgebiet Arosa Lenzerheide oder im Bikepark Lenzerheide, kann er den Rettungsdienst der Bergbahnen in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird mit definierten Fallpauschalen zwischen CHF 100 und CHF 500 zuzüglich Personalleistungen und Materialaufwand verrechnet. Für den Krankenwagen-Transport werden die effektiven externen Kosten (derzeit CHF 140.00) zusätzlich in Rechnung gestellt. Andere Kosten Dritter (z.B. Helikoptertransport, Arztbesuche, Ambulanz) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Ein Unfall, für welchen Haftungsansprüche an die Bergbahnen gestellt werden, ist unverzüglich der betreffenden Betriebsleitung oder am Informationsschalter der Bahnen zu melden, um genaue Angaben zum Hergang der Vorkommnisse zu machen.

9. Variantenfahren / Wild- und Wildschutz-Zonen

Für Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen Hängen hinlegt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneebedingungen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der Bergbahnen sind im freien Gelände angelegt. Kleine Waldparzellen gelten als geschützte Wald- und Wildschutz-zonen und werden umfahren. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutz-zonen sind entsprechend markiert. Der Kunde wird ausdrücklich aufgefordert, die Hinweistafeln der Bergbahnen zu beachten. Das Befahren von gesperrten oder markierten Wald- und Wildschutz-zonen kann den Entzug der persönlichen Fahrkarte bis hin zur Verzeigung bei den zuständigen Stellen mit sich bringen.

10. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die Bergbahnen betreffen, sind unverzüglich an die Bergbahn bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber den Bergbahnen verloren.

Die Bergbahnen haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Eine Haftung der Bergbahnen für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen und Skipisten;
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der Bergbahnen im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Die Bergbahnen haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.

Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die Bergbahnen im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

11. Versicherung

Die Bergbahnen empfehlen, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung.

12. Kundendaten

Die Bergbahnen verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten.

Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, Aufklärung von Unfällen, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die Bergbahnen in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Bergbahnen gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und den Bergbahnen, ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages führt nicht zu Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Plessur.

Arosa/Lenzerheide, 10. November 2016